

SPD

Aktuelle Themen, Kontakt und Termine unter: www.spd-überlingen.de oder folgen Sie uns auf Facebook oder Twitter.

„Frauen in die Politik!“

Frau Dich!...und kandidiere als Gemeinde- oder Kreisrätin. Warum? Weil Du durch Deine tägliche Erfahrung Expertin bist.

Im Gemeinderat oder im Kreistag kannst Du

Deinen Lebensraum mitgestalten, Dir wichtige Themen setzen und mitreden, wenn es um die Verteilung von Geldern geht. Wir brauchen Dein Wissen und Deine Kompetenzen, damit Politik für alle gemacht wird.

Unter diesem Motto von Bora treffen sich Frauen der Überlinger Gemeinderatsfraktionen, Parteien und Vertreterinnen von Bora zu einem parteiübergreifenden Austausch. Bora sind politisch aktive Frauen aus den zwei Landkreisen Bodenseekreis und Ravensburg.

Am Dienstag, 16. Januar um 19 Uhr im Schneider's (Münsterstr. 14) möchten wir die Gelegenheit bieten, sich überparteilich zu informieren und auszutauschen.

Andrea Rehm und Britta Wagner von Bora werden dabei sein.

Wir freuen uns sehr auf viele interessierte Frauen und einen informativen und ungezwungenen Abend!

Ansprechpartner sind Sonja Straub (CDU) und Kirsten Stüble (SPD).

Amtliche Bekanntmachungen



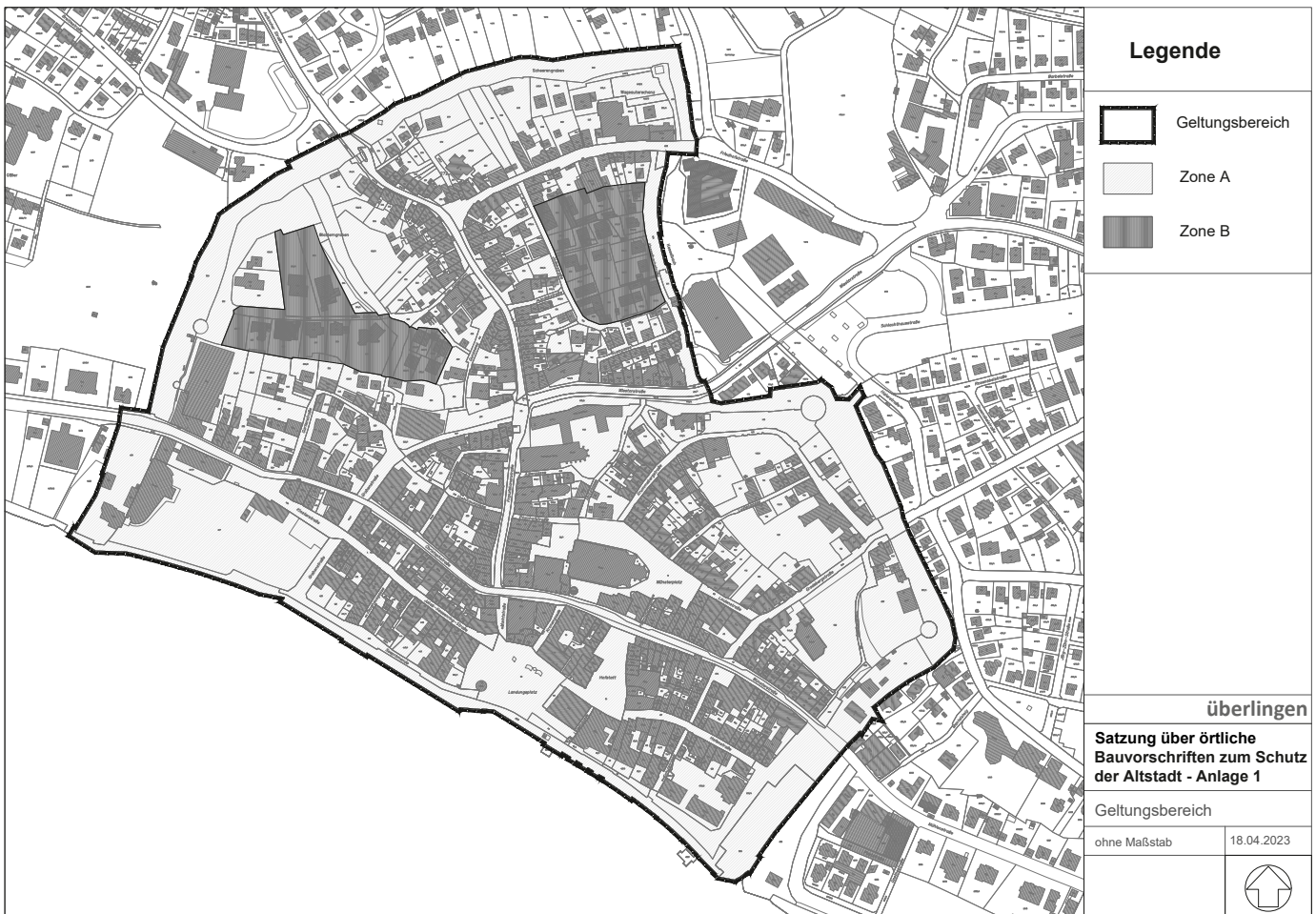
Altstadtsatzung 2023

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 06.12.2023 in öffentlicher Sitzung die Änderung der Satzung zu Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt („Altstadtsatzung“) in der Fassung vom 24.10.2023 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Altstadt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern, Stadtgräben und dem Seeufer. Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 18.04.2023. Der exakte räumliche Geltungsbereich (Zone A und Zone B) ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Die Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt („Altstadtsatzung“) werden innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgestellt:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach §

4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann

auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ treten am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ vom 26.04.2018 außer Kraft.

Überlingen, 05.01.2024
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat in seiner Sitzung vom 20.12.2023 die Hebesätze für das Kalenderjahr 2024 festgesetzt auf

- 350 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 445 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Damit sind die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es wird daher auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben, wie in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 am 1.7.2024 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Das Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, finden Sie auf der Homepage der Stadt Überlingen www.ueberlingen.de unter der Rubrik Service Dienstleistungen und Online-Services SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Überlingen, Abteilung Kämmerei & Controlling Christophstr. 1 in 88662 Überlingen,

einzu legen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

5. Allgemeines

Steuerschuldner für das ganze Kalenderjahr ist, wer am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird. Andere Vereinbarungen (z. B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt/Gemeinde nicht.

Bei Rückfragen zum Thema Grundsteuer steht Ihnen die Abteilung Kämmerei & Controlling, Sachgebiet Steuern, telefonisch unter der Tel. Nr. 07551/99-1213 oder per E-Mail (steuern@ueberlingen.de) gerne zur Verfügung.

Überlingen, den 11.01.2024

Jan Zeitler
Oberbürgermeister